102028/EU XXVIII. GP
Eingelangt am 06/11/26

Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 5. November 2026
(OR. en)

15387/26

Interinstitutionelle Dossiers:
2025/0580(CNS)
2025/0581(CNS)

FISC 390
ECOFIN 1416
MI 1127
SAN 763
UD 317
IA 287

VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Rat
Betr.:	Paket zur Besteuerung von Tabakwaren a) Entwurf einer Richtlinie des Rates über die Struktur und die Sätze der Verbrauchsteuern auf Rohtabak, Tabakwaren und mit Tabak verwandte Erzeugnisse (Neufassung) b) Entwurf einer Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie (EU) 2020/262 in Bezug auf das allgemeine Verbrauchsteuersystem für Rohtabak, Tabakwaren und mit Tabak verwandte Erzeugnisse – Allgemeine Ausrichtung

I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat dem Rat am 16. Juli 2025 zwei Gesetzgebungsvorschläge zur Überarbeitung des Verbrauchsteuerrahmens der Union für Tabak vorgelegt: einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Struktur und die Sätze der Verbrauchsteuern auf Rohtabak, Tabakwaren und mit Tabak verwandte Erzeugnisse (Neufassung) (im Folgenden „TTD“) und einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie (EU) 2020/262 über das allgemeine Verbrauchsteuersystem (im Folgenden „Horizontale Richtlinie“). Die Vorschläge zielen darauf ab, den Verbrauchsteuerrahmen der Union für Tabak zu modernisieren, seinen Anwendungsbereich auf neue Erzeugnisse auszuweiten, das Funktionieren des Binnenmarkts zu verbessern und zu den Zielen im Bereich der öffentlichen Gesundheit beizutragen.

www.parlament.gv.at

2. Die Richtlinienentwürfe stützen sich auf Artikel 113 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) (besonderes Gesetzgebungsverfahren).

3. Das Europäische Parlament nahm am 17. Juni 2026 im Rahmen des Anhörungsverfahrens seine Stellungnahmen zu beiden Vorschlägen an. Das Parlament lehnte den Vorschlag für die TTD ab und billigte den Vorschlag zur Änderung der Horizontalen Richtlinie vorbehaltlich von Änderungen.

4. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme zu den beiden Vorschlägen am 18. Februar 2026 abgegeben.

II. SACHSTAND

5. Im Anschluss an die Orientierungsaussprache des Rates (Wirtschaft und Finanzen) vom 10. Oktober 2025 haben der dänische und der zyprische Vorsitz umfangreiche Arbeiten auf fachlicher und hoher Ebene durchgeführt. Der zyprische Vorsitz hat dem AStV am 3. Juni 2026 Entwürfe von Kompromisstexten zu den Vorschlägen vorgelegt. Während bei dem Dossier erhebliche Fortschritte erzielt wurden, hielt eine Reihe von Delegationen an Vorbehalten in Bezug auf die Gesamtausgewogenheit des Pakets fest.

6. Der irische Vorsitz hat die Arbeit an dem Dossier fortgesetzt und sich dabei auf die Kompromissvorschläge des zyprischen Vorsitzes als Ausgangspunkt gestützt.

7. Der AStV hat die Vorschläge am 28. Oktober 2026 auf der Grundlage eines Kompromisstextes des Vorsitzes geprüft. Viele Delegationen erkannten an, wie wichtig und dringend es ist, auf dieser Grundlage eine Einigung über das Dossier zu erzielen, und unterstützten die Bemühungen des Vorsitzes, damit auf der Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) am 9. November 2026 eine allgemeine Ausrichtung festgelegt werden kann. Es wurden letzte Änderungen an dem Text vorgenommen, die dem Rat (Wirtschaft und Finanzen) zur Prüfung vorgelegt werden sollen, um die auf der Tagung des AStV aufgeworfenen offenen Fragen zu klären.

www.parlament.gv.at

8. Im Anschluss an die Beratungen des AStV und in Anerkennung der besonderen Empfindlichkeiten und des politischen Kontexts im Zusammenhang mit der Festlegung von Mindestsätzen für Nikotinbeutel, kam der Vorsitz zu dem Schluss, dass diese zentrale noch offene Frage auf der Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) geklärt werden muss.

III. WICHTIGSTE THEMEN

9. Der Vorsitz ist der Auffassung, dass das vorgeschlagene Kompromisspaket eine ausgewogene Grundlage für die Erzielung einer Einigung bietet; es wird jedoch anerkannt, dass die Mindestsätze für Nikotinbeutel (Artikel 22 Absatz 5 der TTD) von der Ministerrunde auf der Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) festgelegt werden müssen. Um sicherzustellen, dass alle Mitgliedstaaten in der Lage sind, die Höhe der Mindeststeuersätze für Nikotinbeutel zu akzeptieren, und gleichzeitig den damit verbundenen politischen und kulturellen Empfindlichkeiten Rechnung zu tragen, wird im Kompromisstext des Vorsitzes vorgeschlagen, dass die Mindestverbrauchsteuer für Nikotinbeutel ab dem 1. Januar 2028 auf 10 % des Kleinverkaufspreises oder 30 EUR pro Kilogramm festgesetzt wird, wobei die Verbrauchsteuer schrittweise vom 1. Januar 2030 bis zum 31. Dezember 2031 auf 25 % oder 40 EUR pro Kilogramm angehoben wird. Mit der letzten schrittweisen Anhebung wird die Mindestverbrauchsteuer ab dem 1. Januar 2032 auf 50 % des Kleinverkaufspreises oder 50 EUR pro Kilogramm festgesetzt.

IV. FAZIT

10. Der Rat wird ersucht, die noch offene Frage zu klären und eine allgemeine Ausrichtung auf der Grundlage des Wortlauts des Entwurfs einer Richtlinie des Rates über die Struktur und die Sätze der Verbrauchsteuern auf Rohtabak, Tabakwaren und mit Tabak verwandte Erzeugnisse und des Entwurfs einer Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie (EU) 2020/262 in Bezug auf das allgemeine Verbrauchsteuersystem in der Fassung der Dokumente ST 15388/26 und 15393/26 festzulegen und zu beschließen, das Europäische Parlament um Stellungnahme zu diesen Texten zu ersuchen.

www.parlament.gv.at